

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den  
Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
- ABMPOGeo/NatFak -  
Vom 20. Juni 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU - ABMPOGeo/NatFak - vom 29. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Worten „Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und“ die Worte „den Masterstudiengang“ durch die Worte „die Masterstudiengänge“ ersetzt und nach den Worten „Geowissenschaften (M.Sc.)“ wird das Wort „und“ eingefügt und die Worte „den Masterstudiengang“ durch die Worte „GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.)“ ersetzt.
2. In § 1  
  
Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Geowissenschaften (B.Sc.)“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen und nach den Worten „Geowissenschaften (M.Sc.)“ werden die Worte „und dem gemeinsam mit der Technischen Universität München (im Folgenden: TUM) im Rahmen des Verbundprojekts „Geothermie-Allianz Bayern“ durchgeführten Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie (M.Sc.)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:  
  
Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
  
„<sup>2</sup>Der akademische Grad zum Abschluss des Masterstudiengangs GeoThermie/GeoEnergie wird in Form eines Joint Degree der FAU und der TUM vergeben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

- c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
5. In § 4 wird
- in der Überschrift das Wort „Unterrichtssprache“ durch die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ ein Komma und die Worte „Mid-term Prüfungen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Modulkatalog“ durch die Worte „In der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** und im Modulhandbuch“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden das Wort und die Zeichen „(Portfolioprüfung)“ gestrichen und nach dem Wort „Teilprüfungen“ die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte und Zeichen „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „verlangt“ durch das Wort „angeboten“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
- „<sup>4</sup>Macht die bzw. der Studierende von dem Angebot nach Satz 1 Gebrauch, wird die Mid-Term-Prüfung zwingend bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt. <sup>5</sup>Die Mid-Term-Prüfungen können die Note einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern. <sup>6</sup>Eine Verschlechterung ist nicht möglich.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>4</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“
- bb) In Satz 7 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) Für den in Kooperation mit der TUM durchgeführten Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie kann die **Fachprüfungsordnung** abweichende Regelungen vorsehen.“

8. In § 11 Abs. 3 Satz 4

wird das Wort „Mit“ durch die Worte „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit“ ersetzt.

9. In § 12 werden

die Worte „zum Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.)“ durch die Worte „der Masterstudiengänge“ ersetzt und nach dem Wort „wird“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Studiengänge an“ die Worte „der FAU oder“ eingefügt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte und Zeichen „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ und die Worte und die Zahl „bis 3 besteht“ durch das Wort und die Zahl „und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

11. In § 14 Abs. 1 wird

nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und die Worte „Antwort-Wahl-Verfahren“ angefügt.

- b) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach dem Wort „beantwortet“ werden die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach dem Wort „beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
  - d) Abs. 7 wird gestrichen.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „bestellt wird“ das Zeichen „;“ und die Worte „besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen kann der Prüfungsausschuss die übrigen Lehrpersonen des Moduls als weitere Prüfende bestellen“ angefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Worte „der Bachelor- bzw. Masterarbeit“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung.“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „4,3“ werden das Wort „und“ und die Zahl „4,7“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte, die Zahl und das Zeichen „bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“ in einem neuen Unterabsatz angefügt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die bzw. der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulhandbuch schriftlich

bekannt“ durch die Worte „Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt“ ersetzt und nach den Worten „berechnet; Abs. 1 Satz“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz“ eingefügt und nach der Zahl „6“ das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes regelt, gehen alle Teilleistungen vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.“

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bachelorprüfung“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterprüfung“ und das Wort „Bachelorstudiums“ durch die Worte „Bachelor- bzw. Masterstudiums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satz“ die Zahlen und Worte „5 Halbsatz 2 und Satz“ eingefügt und das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ ersetzt.

g) Abs. 8 wird gestrichen.

h) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und es wird

das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

16. In § 23 wird nach Abs. 2

folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den in Kooperation mit der TUM durchgeführten Masterstudiengang GeoThermie/GeoEnergie kann die **Fachprüfungsordnung** abweichende Regelungen vorsehen.“

17. In § 24 wird

das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2

werden nach dem Wort „auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3

wird nach dem Wort „möglichst“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

19. In § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

werden die Worte „den **Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „der **Fachprüfungsordnung**“ ersetzt.

20. In § 28 Satz 2 wird

nach dem Wort „ECTS-Punkten“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden

nach den Worten und Zeichen „(Betreuerinnen bzw. Betreuer)“ die Worte und Zeichen „der Lehreinheit Geowissenschaften (GeoZentrum Nordbayern)“ eingefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte und Zahlen „und 2, Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4“ eingefügt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „Exmatrikulation“ das Komma und die Worte „durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang“ gestrichen.

bb) In Satz 8 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird der neue Wortlaut.

bb) Die Sätze 2 bis 6 werden gestrichen.

23. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

#### **„§ 30a Zusatzmodule**

(1) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. <sup>3</sup>Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>4</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der das Zeugnis ausstellenden Stelle (i. d. R. das Prüfungsamt) können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

25. In § 33

Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ das Wort und die Zeichen „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dabei“ die Worte „findet das Notenschema des § 20 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „beider Prüfenden“ das Wort „um“ eingefügt.

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Halbsatz 1 der neue Wortlaut, Halbsatz 2 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.“

28. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. Juni 2017.

Erlangen, den 20. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juni 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2017.